

# **OCCURSO**

## **Institut für interreligiöse und interkulturelle Begegnung**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der Verein führt den Namen „OCCURSO Institut für interreligiöse und interkulturelle Begegnung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V.".

2.) Der Verein hat seinen Sitz in 86941 St. Ottilien.

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erforschung interreligiöser und interkultureller Begegnung und Bildung. (Angabe des Zweckes; vgl. § 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsprojekten, Dialoginitiativen, Bildungsmaßnahmen und Beratung von Menschen im interreligiösen- und interkulturellen Lebensumfeld.

#### **§ 3 Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit**

1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Bei Auflösung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Erzabtei St. Ottilien, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2.) Mitglieder des Vereins sind a) ordentliche Mitglieder b) Mitglieder von Amts wegen c) Ehrenmitglieder.
- 3.) Mitglieder von Amts wegen sind Mitglieder des Beirates und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.) Auf Vorschlag des Beirates können Forscher und Förderer des Vereins für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht bezahlt oder es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Über laufende Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.
- 3.) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung, und
- der Beirat.

## **§ 8 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus zusätzlich bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 1.000,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands insgesamt einzuholen.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 2.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Geschäftsverteilung und die gegenseitige Vertretung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

7.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8.) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## **§ 11 Beirat**

1.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

2.) Dem Beirat gehören bis zu 18 Mitglieder an. Darunter sollen Vertreter aus Wissenschaft, Religion, der Kultur, dem öffentlichen Leben und dem staatlichen Bereich sein.

3.) Die Hälfte der Mitglieder des Beirates – also bis zu neun Mitglieder - werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

4.) Die andere Hälfte der Mitglieder des Beirates wird von den Religionsgemeinschaften gestellt, die einen Vertreter entsenden. Dieser kann von einem Stellvertreter vertreten werden. Die Vertreter der Religionsgemeinschaften werden von ihren Institutionen bestimmt. Die Religionsgemeinschaften werden vom Vorstand zur Bestimmung eines Vertreters eingeladen. Nicht eingeladene Religionsgemeinschaften können eine Einladung beim Vorstand beantragen. Der Einladung muss der Vorstand einstimmig zustimmen.

5.) Die Vertreter der Wissenschaft sollen Vertreter der Fächer Religionswissenschaft, Theologie und Kulturwissenschaft sein.

6.) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladungsfrist beträgt fünf Wochen.

7.) Der Beirat kann Ausschüsse bilden.

8.) Der Beirat kann Gäste einladen.

9.) Der Vorsitzende des Beirates und ein weiteres Mitglied des Beirates schließen für den Verein die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes. Der Beirat bestimmt hierfür ein Mitglied.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

St. Ottilien, den 29. September 2007

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern:

1. André Gerth
2. Simone Sinn
3. Br. Josef Götz
4. Marianne Jacob
5. Orinta Rötting
6. Dr. Kyon Ko Kim
7. Dr. Anne Koch
8. Dr. Martin Rötting